



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17.09.2025, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Moers, Blatt 4513,
BV lfd. Nr. 1**

83/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Moers, Flur 7, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Homberger Straße 70 A, Essenberger Straße 1 D, Größe: 421 m²

160, Gebäude- und Freifläche, Essenberger Straße 1g, h, Homberger Straße 70b, 72a, 72b, 74a, 74c, Größe: 1.058 m²

161, Gebäude- und Freifläche, Essenberger Straße 1e, 1f, Homberger Straße 70b, 72a, 72b, 74a, 74b, 74c, Größe: 876 m²

verbunden mit dem Sondereigentum am Doppelstellplatz in der Tiefgarage, Nr. 33/34 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um einen Doppelparker-Tiefgaragenstellplatz eines viergeschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshauses aus dem Jahr 1986. Die beiden Stellplätze sind bezüglich der Abmaße und Tragkraft beschränkt. Die Tiefgaragenrampenzufahrt befindet sich an der Essenberger Straße.

Betreibende Gläubigerin: Sparkasse am Niederrhein, Moers, Ansprechpartner Frau Lemken, Tel-Nr. 02841/206-2240, Zeichen: Lem/1057957060

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

11.900,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.